

Ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten ab dem **01.07.2008**

Die SWB EnergieNetze GmbH legt ihren Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung– NAV)“ vom 01. November 2006 (veröffentlicht im BGBl. 2006, Teil I, S. 2477 ff.) folgende weitere Bestimmungen zugrunde:

Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten ab dem **01.07.2008** für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge unabhängig davon, ob die Verträge zu diesem Datum bereits bestehen oder neu abgeschlossen werden.

Die SWB EnergieNetze GmbH ist **Netzbetreiber** in folgenden Netzgebieten:

Bundesstadt Bonn mit Ausnahme der Netzgebiete Bonn-Bad Godesberg und Bonn-Beuel.

1. Vertragsabschluss (§ 2 NAV)

1.1 Die SWB EnergieNetze GmbH schließt grundsätzlich nur einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ab.

Bei Vertragsschluss hat der Kunde der SWB EnergieNetze GmbH die zu seiner Identifikation erforderlichen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NAV glaubhaft zu machen. Bei natürlichen Personen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Registerauszuges. Ferner sind die persönlichen Daten der gesetzlichen Vertreter bzw. Organe anzugeben.

Unvollständige Angaben können zur Ablehnung eines Vertrages führen.

Die Daten werden von der SWB EnergieNetze GmbH gespeichert, die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken der Vertragserfüllung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWB EnergieNetze GmbH und dem zuständigen Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Die SWB EnergieNetze GmbH ist berechtigt, mit dem Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Daten auszutauschen, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Daten im Sinne von § 9 Energiewirtschaftsgesetz handelt.

- 1.2 Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.3.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWB EnergieNetze GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWB EnergieNetze GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWB EnergieNetze GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (z.B. Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), so wird der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag mit der Personenmehrheit abgeschlossen. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der SWB EnergieNetze GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person abgegebenen Erklärungen der SWB EnergieNetze GmbH sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.
- 1.4 Die SWB EnergieNetze GmbH behält sich vor, über die Bonität des Anschlussnehmers vor Abschluss des Vertrages Auskünfte einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen die Herstellung des Netzanschlusses von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Die SWB EnergieNetze GmbH behält sich außerdem vor, Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung), an SCHUFA, Creditreform oder andere Auskunfteien zu übermitteln. Die Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

2. Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses

Der Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses ist schriftlich auf einem besonderen Vordruck zu stellen.

3. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu tragen. Dieser darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden der 30 kW übersteigt.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 3.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1, zweiter Absatz, werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“¹ sowie „übrige Tarifkunden“² - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt (in die Kostenanteile K_h und $K_{\bar{u}}$).

¹ Haushaltskunden = Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG)

² Übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf > 10.000 kWh

- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

- (1) Gruppe Haushaltkunden

$$\text{BKZ} = 50\% * K_h * \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 3.2 (in €).

P_h : Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür in Abhängigkeit der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1$

bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3.

$\sum P_h$: Die Summe der P_h aller der Versorgung der Gruppe Haushaltkunden - einschließlich noch zu erwartender Haushaltkunden - dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(Bei zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss gilt daher $P_h(i) = 1 + 0,3 \cdot i$)

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Netzanschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird ein voller kW-Wert zugrunde gelegt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$\text{BKZ} = 50\% * K_{\bar{u}} * \frac{P_{\bar{u}}}{\sum P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

$K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 3.2, zweiter Absatz (in €).

$P_{\bar{u}}$: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

$\sum P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden –einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden- dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärkung des Leiterquerschnittes,
- austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- Verstärkung der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen der zugesagten Hausanschlussicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 3.3 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.3.

3.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG.

3.6 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten und den Inbetriebsetzungskosten fällig.

3.7 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten und der Inbetriebsetzungskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.8 Soweit die entsprechenden Regelungen eingehalten werden, wird der Baukostenzuschuss pauschaliert. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWB EnergieNetze GmbH und werden auf der Internetseite der SWB EnergieNetze GmbH unter www.swb-energienetze.de veröffentlicht.

4. Netzanschluss (§§ 5, 9 NAV)

4.1 Jedes Anschlussobjekt muss unter Beachtung der DIN 18012 (Hausanschlussraum) sowie den von der SWB EnergieNetze GmbH vorgegebenen Verlege- und Abstandsmaßen an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Liefergrenze und Zuständigkeit der SWB EnergieNetze GmbH enden an der Hausanschlusssicherung bzw. bei Anlagen nach Ziffer 5 an der Grundstücksgrenze.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWB EnergieNetze GmbH die Kosten für die Neuerstellung des Netzanschlusses gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWB EnergieNetze GmbH. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der SWB EnergieNetze GmbH unter www.swb-energienetze.de veröffentlicht.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen oder Verstärkung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5. Netzanschlüsse im Eigentum des Anschlussnehmers

Überschreitet der Netzanschluss eine Länge von 15 m ab Grundstücksgrenze, so gehört der Netzanschluss zur Kundenanlage und steht im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich sowohl zur Kostenübernahme aller Instandhaltungs-, Änderungs-, Abtrennungs- als auch evtl. Erneuerungskosten sowie zur Übernahme aller Risiken aus dem Betrieb dieser Leitung.

6. Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer ist verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage mitzuteilen, sofern diese eine Änderung des Netzanschlusses erfordert.

Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kundennummer,
- Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle,
- Zählernummer
- Art und Umfang der Erweiterung bzw. Änderung.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

Die SWB EnergieNetze GmbH oder deren Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

Vor Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mit einem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung mit Elektrizität zu schließen. Erfolgt die Entnahme von Energie ohne gültigen Energieliefervertrag so wird die Energie vom örtlichen Grundversorger geliefert.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist die Montage einer Messeinrichtung (Stromzähler). Diese wird von der SWB EnergieNetze GmbH bereitgestellt, sofern der Anschlussnehmer nicht ausdrücklich bei Beauftragung des Netzanschlusses mitteilt, einem beim Netzbetreiber konzessionierten Dritten mit dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung der Messeinrichtung beauftragen zu wollen.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch die SWB EnergieNetze GmbH sind für jeden Zähler Inbetriebsetzungskosten zu entrichten. Dieser Betrag ist in dem Angebot zur Herstellung eines Netzanschlusses enthalten. Dieser Betrag wird ebenfalls für weitere Inbetriebnahmen bzw. Versuche fällig, soweit dies durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Vertragsinstallationsunternehmen zu vertreten ist.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschaliert und richten sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWB EnergieNetze GmbH und werden auf der Internetseite der SWB EnergieNetze GmbH unter www.swb-energienetze.de veröffentlicht.

Inbetriebsetzungen bestehender und veränderter Kundenanlagen können in begründeten Ausnahmen auch nach Aufwand und Nachweis abgerechnet werden.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung bzw. Veränderung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Die SWB EnergieNetze GmbH behält sich vor, diese auch pauschal zu berechnen.

9. Haftung (§ 18 NAV)

Die SWB EnergieNetze GmbH haftet für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe des § 18 NAV.

10. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 23, 24 NAV)

Rechnungen werden zu dem von der SWB EnergieNetze GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie der erneuten Inbetriebsetzung der Kundenanlage richten sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der SWB EnergieNetze GmbH und werden auf der Internetseite der SWB EnergieNetze GmbH unter www.swb-energienetze.de veröffentlicht.

11. Vorauszahlung , Sicherheit

Gemäß § 9 Abs. 2 NAV ist die SWB EnergieNetze GmbH berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Derartige Umstände sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
- Vorliegen einer Negativauskunft einer namhaften Auskunftsei (SCHUFA, Creditreform o.ä.) oder
- die Eintragung des Anschlussnehmers in das Schuldnerverzeichnis.

12. Inhalt von Mitteilungen

Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat bei allen Mitteilungen an die SWB EnergieNetze GmbH folgende Angaben zu machen, um eine eindeutige Zuordnung und Bearbeitung zu gewährleisten:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers bzw. -nutzers,
- Kundennummer und Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle,
- Zählernummer.

13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zu Beginn des Folgemonats in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen.

Die SWB EnergieNetze GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.